

Adresspendent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrüderstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 8. Februar 1928

Nummer 11

Lehren aus der Statistik der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft

IV.

In den drei vorausgegangenen Artikeln wurden die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Statistik nach der Zahl der Betriebe, der Setz- und Druckmaschinen, der einzelnen Berufsgruppen und der Lehrlinge sowie die Entlohnungsverhältnisse der wichtigsten Berufsgruppen im allgemeinen wie nach sektionsweiser oder räumlicher Verteilung im ganzen Reichsgebiet festgestellt. Im nachfolgenden werden nun noch die Personal- und Lohnverhältnisse innerhalb der verschiedenen Betriebsgrößen zueinander in Vergleich gebracht. Zunächst gilt es die prozentualen Verteilungszahlen der Betriebe für die Jahre 1913, 1924, 1925 und 1926 ins Auge zu fassen, was in nachstehender Tabelle zum Ausdruck kommt.

IX. Prozentuale Verteilung der Betriebe nach der Zahl der in den einzelnen Betrieben Beschäftigten Arbeiter

Von je 100 Buchdruckereien im Reichsgebiet entfielen auf				
Betriebe mit	in den Jahren			
	1913	1924	1925	1926
bis zu 2 Arbeitern ..	23,2	27,6	23,5	22,7
3 bis 5 Arbeitern ..	28,7	21,7	21,2	21,5
6 bis 10 Arbeitern ..	18,5	16,6	15,4	15,5
11 bis 25 Arbeitern ..	18,9	17,4	18,9	19,0
26 bis 50 Arbeitern ..	8,0	7,6	8,3	8,3
51 bis 100 Arbeitern ..	4,7	4,8	5,3	5,2
101 bis 200 Arbeitern ..	2,5	1,9	2,5	2,2
201 bis 300 Arbeitern ..	0,7	0,6	0,7	0,8
über 300 Arbeitern ..	0,7	0,8	1,0	1,0

Im allgemeinen ergibt sich aus vorstehender Tabelle, daß in den letzten 13 Jahren eigentlich nur die Zahl der Mittelbetriebe (von 11 bis 100 Arbeitern) eine Vermehrung erfahren hat, und zwar auf Kosten der Kleinbetriebe (bis zu 10 Arbeitern), und daß innerhalb der letzteren Gruppe eine besondere Verringerung der aller kleinsten Betriebe zugunsten der Betriebe mit 6 bis 10 Arbeitern besonders im Jahre 1926 zu verzeichnen ist. Auch in den Mittelbetrieben (von 11 bis 100 Arbeitern) zeigt sich die gleiche Tendenz zugunsten der größeren Mittelbetriebe (von 51 bis 100 Arbeiter). Das gleiche gilt für die Gruppe der Großbetriebe; wobei die Zahl der untersten Gruppe (101 bis 200 Arbeiter) eine Verringerung zugunsten der beiden folgenden Gruppen von 201 bis 300 und über 300 Arbeitern zu erkennen gibt.

Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich jedoch bei dieser Analyse nach Betriebsgrößen, wenn man die Veränderung der Betriebsgrößen im Hinblick auf die prozentuale Verteilung der Arbeiterzahl auf die einzelnen Betriebsgrößen in Vergleich stellt, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist.

X. Prozentuale Verteilung der Arbeiterkraft im Buchdruckgewerbe auf die verschiedenen Betriebsgrößen

Von je 100 Personen der gesamten Arbeiterkraft im Buchdruckgewerbe innerhalb des Reichsgebietes entfielen auf				
Betriebe mit	in den Jahren			
	1913	1924	1925	1926
bis zu 2 Arbeitern ..	1,4	1,7	1,2	1,2
3 bis 5 Arbeitern ..	4,0	4,1	3,5	3,5
6 bis 10 Arbeitern ..	6,0	6,6	6,0	6,3
11 bis 25 Arbeitern ..	14,1	13,9	13,7	13,2
26 bis 50 Arbeitern ..	13,1	13,1	12,9	12,6
51 bis 100 Arbeitern ..	15,0	16,1	15,7	15,5
101 bis 200 Arbeitern ..	16,3	13,1	14,1	13,1
201 bis 300 Arbeitern ..	8,1	7,7	7,6	8,4
über 300 Arbeitern ..	21,4	23,7	25,9	26,2

Waren demnach im Jahre 1913 noch 12 Proz. der Buchdruckereiarbeiter in Kleinbetrieben (bis zu zehn Arbeitern) beschäftigt, im Jahre 1924 sogar 12,4 Proz., so sank deren Zahl im Jahre 1925 auf 10,7

und erhöhte sich im Jahre 1926 wieder auf 11 Proz. Die Zahl der Beschäftigten in den Mittelbetrieben verringerte sich von 42,2 Proz. im Jahre 1926 auf 41,3 Proz. und in den Großbetrieben von 45,8 auf 47,7 Proz. Es tritt also ein langsames Sinken der Zahl der Arbeiter in den Kleinbetrieben und ein Steigen der Zahl der Beschäftigten in den Großbetrieben immer deutlicher in Erscheinung.

Von ganz besonderer Bedeutung speziell für uns Buchdrucker sind jedoch die Veränderungen in der Verteilung der wichtigsten Berufsgruppen und der Lehrlinge auf die verschiedenen Betriebsgrößen, wie sie aus nachstehender Tabelle ersichtlich wird.

XI. Verteilung der Handseher, Maschinenseher, Drucker, Setzer- und Druckerlehrlinge auf die verschiedenen Betriebsgrößen

Berufs- und Lehrlingsgruppen	in den Jahren	Es entfielen von je 100 Handsehern, Maschinensehern, Druckern, Setzern und Druckerlehrlingen auf die Betriebe mit										
		beschäftigten Personen										
		bis zu 2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 25	26 bis 50	51 bis 100	101 bis 200	201 bis 300	über 300		
Handseher	1913	1,2	3,8	7,6	17,1	15,5	16,4	16,8	8,2	13,8		
	1924	2,1	5,6	8,0	16,7	14,6	16,8	12,3	7,5	15,5		
	1925	1,6	4,7	8,0	15,8	14,2	17,4	13,5	6,7	18,1		
	1926	1,5	4,4	8,1	15,9	14,0	17,1	12,8	7,5	18,7		
Maschinenseher	1913	0,1	1,0	4,5	17,1	20,0	18,4	18,0	8,5	11,9		
	1924	0,8	1,6	3,4	16,8	18,4	20,6	14,9	7,6	15,0		
	1925	0,1	0,9	3,4	16,8	18,2	21,0	16,4	7,2	15,5		
	1926	0,1	0,7	3,3	13,7	17,8	21,1	14,9	8,5	19,9		
Drucker	1913	3,7	8,5	10,9	17,5	13,0	13,2	13,0	6,8	13,5		
	1924	2,9	6,7	9,8	16,8	13,9	15,5	11,3	6,3	16,8		
	1925	2,0	5,5	8,2	15,2	13,5	15,6	13,0	6,4	20,0		
	1926	1,9	5,4	9,2	15,8	13,2	15,3	12,1	6,7	20,4		
Setzer- und Druckerlehrlinge	1913	5,0	14,3	17,5	23,3	13,6	10,9	8,9	3,2	4,4		
	1924	6,9	15,4	17,0	22,6	13,4	11,4	5,6	2,4	4,7		
	1925	4,4	13,9	17,1	23,2	13,9	12,3	7,1	2,9	5,2		
	1926	4,6	13,5	17,3	23,5	13,9	11,9	6,5	3,3	5,5		
Druckerlehrlinge	1913	4,5	13,5	16,0	23,3	14,0	11,7	8,6	3,5	4,6		
	1924	7,2	14,1	15,2	24,4	13,1	12,5	6,2	2,6	4,7		
	1925	5,2	10,8	14,7	24,1	15,7	13,1	7,8	5,0	5,6		
	1926	4,6	11,0	15,0	24,2	14,0	12,0	7,3	3,2	6,0		

In vorstehender Tabelle steckt ein so reiches und vielseitiges Vergleichsmaterial, daß es eines besonderen Artikels bedürfte, um alle die verschiedenen Lehren für jede Gruppe der Gehilfen und Betriebsgrößen klar und eingehend herauszuziehen. Wir möchten das jedoch zum größeren Teil dem eignen Durchdenken der Leser des „Korr.“ überlassen und daher nur noch eine zweckmäßige Zusammenziehung der Resultate nach den schon in der Tabelle durch die halbfetten Vertikallinien abgegrenzten drei hauptsächlichsten Betriebsgrößengruppen in folgenden Sätzen als Ergänzung oder stärkere Konzentration bieten:

Von je 100 Handsehern waren beschäftigt:

in Betrieben mit	1913	1924	1925	1926
bis zu 10 Personen ..	12,6	16,6	14,3	14,0
11 bis 100 Personen ..	49,0	48,1	47,4	47,0
über 100 Personen ..	38,4	35,3	38,3	39,0

Von je 100 Maschinensehern waren beschäftigt:

in Betrieben mit	1913	1924	1925	1926
bis zu 10 Personen ..	5,0	5,7	4,1	4,1
11 bis 100 Personen ..	55,5	54,9	52,5	53,6
über 100 Personen ..	39,3	39,4	43,1	43,3

Von je 100 Druckern entfielen auf

Betriebe mit	1913	1924	1925	1926
bis zu 10 Personen ..	22,5	19,4	16,3	16,5
11 bis 100 Personen ..	43,7	46,2	44,3	44,3
über 100 Personen ..	39,3	34,1	39,1	39,2

Von je 100 Setzer- und Druckerlehrlingen entfielen auf

Betriebe mit	1913	1924	1925	1926
bis zu 10 Personen ..	36,8	39,9	35,1	35,1
11 bis 100 Personen ..	47,7	47,1	45,1	49,3
über 100 Personen ..	15,9	12,7	15,2	15,3

Von je 100 Druckerlehrlingen entfielen auf

Betriebe mit	1913	1924	1925	1926
bis zu 10 Personen ..	34,0	36,6	30,7	31,5
11 bis 100 Personen ..	49,6	50,0	52,0	52,0
über 100 Personen ..	16,7	13,5	16,4	16,5

Bei den Handsehern sehen wir also gegenüber dem Jahre 1913 in den Jahren 1925 und 1926 eine Erhöhung der prozentualen Verteilungsziffer in den kleineren Betrieben, und zwar in allen drei Untergruppen, während das gleiche in den Mittelbetrieben nur bei den größeren Mittelbetrieben (51 bis 100 Arbeitern) für die beiden letzten Vergleichsjahre der Nachkriegszeit in Frage kommt, im allgemeinen aber ein Rückgang der Handseherzahl gerade in der Mittelgruppe der Betriebsgrößen von 49 Proz. im Jahre 1923 auf 47 Proz. im Jahre 1926 zu verzeichnen ist. In den Großbetrieben hat sich im Vergleich von 1913 und 1926 der Prozentsatz der beschäftigten Handseher nur von 38,4 auf 39,0 Proz. erhöht.

Wesentlich anders zeigt sich dagegen die Entwicklung für die Maschinenseher. In den Kleinbetrieben sehen wir eine verhältnismäßig starke Abnahme der Maschinenseher von 5,6 im Jahre 1913 auf 4,1 Proz. im Jahre 1926. Auch in den Mittelbetrieben hat sich deren Zahl von 55,5 auf 53,6 Proz. verringert, während in den Großbetrieben sich der Prozentsatz an Maschinensehern von 39,3 auf 43,3 erhöht hat, was zweifellos als Befestigung stärkerer technischer Rationalisierung im Bereich der Großbetriebe zu beurteilen ist.

Bei den Druckern zeigt sich ein noch viel größerer Rückgang ihrer Prozentzahl in den Kleinbetrieben, und zwar von 22,5 im Jahre 1913 auf 16,5 im Jahre 1926, während deren Zahl in Mittelbetrieben mit 43,7 und 44,3 nur um 0,6 größer geworden, dagegen in den Großbetrieben von 39,3 auf 39,2 gestiegen ist. Auch dies dürfte auf Rationalisierungsmaßnahmen im Hinblick auf stärkere Ausnützung der Druckmaschinen zurückzuführen sein, wobei allerdings auch die Vermehrung der Druckmaschinen in den Großbetrieben in Rechnung zu stellen wäre.

In der Verteilung der Setzer- und Druckerlehrlinge sind im allgemeinen nur geringfügige Veränderungen eingetreten. In den Kleinbetrieben ein Rückgang von 36,8 auf 35,4 Proz., in den Mittelbetrieben eine Steigerung von 47,7 auf 49,3 Proz. und in den Großbetrieben wieder ein Rückgang von 15,9 auf 15,3 Proz. Innerhalb bleibt beachtenswert, daß in den Kleinbetrieben im Jahre 1913 prozentual die dreifache Zahl an Setzerlehrlingen gegenüber der Zahl von Hand- und Maschinensehern vorhanden war; ein Verhältnis, das sich im Jahre 1926 auf das 2½fache reduzierte. In den Mittelbetrieben blieb in beiden Vergleichsjahren die Prozentzahl der Setzerlehrlinge nur wenig unter der prozentualen Zahl der Hand- und Maschinenseher, während in den Großbetrieben das Verhältnis der Setzerlehrlinge zur Prozentzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Hand- und Maschinenseher im umgekehrten Verhältnis zu jenem in den Kleinbetrieben verhielt. Auf ein Prozent der Setzer entfielen im Jahre 1913 in den Kleinbetrieben drei Prozent der Setzerlehrlinge, in den Großbetrieben dagegen auf zwei Prozent der Setzer ein Prozent der Lehrlinge. Die Kennzeichnung der Kleinbetriebe als solche, die sich in der Hauptsache auf einer technisch wie sozial ungefunen Lehrlingswirtschaft aufbauen, ist dadurch einwandfrei nachgewiesen.

Die Verteilung der Druckerlehrlinge zeigt, wenn auch nicht ganz so stark, das gleiche Bild. In den Kleinbetrieben kamen im Jahre 1913 auf zwei Prozent der Drucker drei Prozent der Lehrlinge, im Jahre 1926 auf ein Prozent der Drucker zwei Prozent der Lehrlinge, was als eine erhebliche Verschlechterung insbesondere nach der technischen Seite hin beurteilt werden muß. Auch in Mittelbetrieben überstieg die Prozentzahl der Druckerlehrlinge jene der Drucker sowohl im Jahre 1913 wie 1926, während in den Großbetrieben das Prozentverhältnis wie 2 (Drucker) zu 1 (Lehrlinge) im Jahre 1913 sich im Jahre 1926 in 2,3 zu 1 zeigte. — Diese Entwicklung bei der Ver-

teilung der Seher- wie Druckerlehrlinge zeigt deutlich, daß die Ein- und Durchführung der Lehrlingsordnung nicht nur eine soziale, sondern auch technisch begründete Notwendigkeit ist.

Nun bleibt noch die Prüfung der Lohnfrage nach ihren Unterschieden innerhalb der verschiedenen Betriebsgrößen übrig. Um die Sache kurz zu machen, beschränken wir diese nur auf die Hauptgruppen der Handseher, Maschinenseher und Drucker, was in folgender Tabelle in Wochenverdienste umgerechnet ist.

XII. Wochenverdienste der Hand- und Maschinenseher sowie der Drucker (auch Notationsdrucker) nach der Größe der Betriebe

Einschließlich übertariflicher Entlohnung und Überstundenverdienste

Table with columns for Berufsgruppen (Handseher, Maschinen-seher, Drucker), im Jahre (1913, 1924, 1925, 1926), and Wochenerlöse (bis zu 2, 3 bis 5, 6 bis 10, 11 bis 25, 26 bis 50, 51 bis 100, 101 bis 200, 201 bis 300, über 300). It shows earnings in Reichsmark for different numbers of employees.

Es sind also sehr erhebliche Unterschiede der Verdienstmöglichkeiten im deutschen Buchdruckgewerbe je nach der Größe der Betriebe zu verzeichnen. Würde nicht durch das Zusammenhängen von übertariflicher Entlohnung und den Verdiensten aus Überstunden eine wesentliche Erschwerung für eine besondere Gliederung in einzelnen in Frage kommen, so könnte aus einem einfachen Querschnitt durch vorstehende Tabelle ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß das Interesse der Gehilfschaft zum mindesten an der Existenz der beiden kleinsten Betriebsgrößen (bis zu fünf beschäftigten Personen) kein besonderes zu sein braucht. Deren Aufgehen in die Gruppen von über sechs beschäftigten Personen könnte nur zum Nutzen des gesamten Gewerbes sein. Dem je größer der Betrieb, desto größer wird im allgemeinen auch die Verdienstmöglichkeit für die Arbeiterschaft, was volkswirtschaftlich beurteilt, nur zu begrüßen ist. Bekanntlich beklagen die Unternehmer im Buchdruckgewerbe am stärksten die von den kleinsten Betrieben ausgehende Schmutzkonzurrenz, die neben der Lehrlingsmishandlung in besonders niedrigen Löhnen ihre Quelle hat. Diesem Übel könnte durch eine vernünftigeren Lehrlings- und Tarifspolitik auf Unternehmenseite zweifellos im Interesse des ganzen Gewerbes in wirksamer Weise zuweide gerückt werden. Man entziehe den Zwergbetrieben die Möglichkeit, ihre Existenz in der Hauptsache auf Lehrlingsausbeutung und viel zu niedrige Tariflöhne zu stützen, dann werden deren Inhaber entweder gezwungen sein, eine geordnete Geschäftsgebarung durchzuführen oder in die Reihen der Gehilfen einzutreten, was viel heilsamer für sie selbst und das ganze Gewerbe sein würde, als ihr Hin und Her zwischen unkollegialer Kundenabtreibung und fachtechnischer Ungültigkeit. Strenge Durchführung der Lehrlingsordnung wird in diesem Sinne ebenso von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie eine großzügige Tariflohnpolitik.

Man kann daher der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft nur dankbar dafür sein, daß ihre Betriebs-, Personal- und Lohnstatistik so ausgebaut ist und durchgeführt wird, daß diese Schwächen des Buchdruckgewerbes mit solcher Deutlichkeit öffentlich festgestellt und bekämpft werden können. Wir glauben zwar nicht, daß die Genossenschaft bei allen ihren Mitgliedern dafür besonderen Dank finden wird. Es dürfte für sie aus den in diesen Artikeln gezogenen Lehren aus ihrer Statistik sogar ein gewisser Druck von der Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins her entstehen, der ihr einen weiteren Ausbau oder gar die Fortführung dieser Statistik in Zukunft erschweren könnte. Es entzieht sich unser Kenntnis, ob der Hauptvorstand der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft den Willen und die Kraft haben wird, sich gegen solche tendenziöse Hemmungen zu wehren. Die Antipathie im organisierten Unternehmertum auch des deutschen Buchdruckgewerbes gegen die Aufnahme und Veröffentlichung von Statistiken, die einen tieferen Einblick in soziale, technische und wirtschaftliche Verhältnisse der Betriebe gewähren, ist für die Arbeiterschaft nichts Neues, weshalb wir gern anzei-

fennen, daß die Buchdrucker-Berufsgenossenschaft auch auf diesem Gebiete vorbildliche Arbeit leistet. Inwiefern dies auch von ihrem hauptsächlichsten Aufgabengebiet, der Unfallversicherung, gesagt werden kann, soll einer späteren und besonderen Beleuchtung vorbehalten bleiben.

Zum Schluß wäre noch zu erwähnen, daß sich das Prinzipalsorgan in seiner am 31. Januar erschienenen Nr. 9 in einem Leitartikel unter dem Titel „Mänkeleien vor dem Lohnkampf“ schon über die von uns in diesen Artikeln gezogenen Lehren aus der berufsgenossenschaftlichen Statistik in bekannter irreführender Manier hergemacht hat. Unse Nachweise im ersten Artikel in Nr. 8 vom 28. Januar über die auffallend hohe Steigerung der Seher- und Druckmaschinenzahl seit dem Jahre 1924 sind den Ratgebern oder Hintermännern der „Zeitschrift“ offensichtlich sehr unangenehm. Sie versuchen daher die sehr brenzlige Sache zu verwischen. Es wird uns der Vorwurf gemacht, wir hätten übersehen, daß einmal die Zeitepoche der Mechanisierung von den Betrieben einfach erfordert, daß neue und moderne Maschinen neu eingefstellt werden. Ein guter Teil der Neuananschaffungen käme aber auch auf das Konto der alten, im Kriege und in der Inflation völlig heruntergewirtschafteten Maschinen. Die Betriebe seien einfach gezwungen gewesen, wenn sie in ihrer technischen Leistung auf der Höhe bleiben wollten, ohne Rücksicht auf Gewinne den Maschinenpark zu erweitern oder zu modernisieren. Mit übergroßen Reingewinnen habe dies nichts zu tun. Soweit die „Zeitschrift“ in ihrer Abwehr gegen unbequeme Tatsachen. Um der lieben Wahrheit willen stellen wir daher zum drittenmal in der Reihe dieser Artikelserie über die Lehren der berufsgenossenschaftlichen Statistik fest, daß wir nur die Verrechnung der früheren Seher- und Druckmaschinen und nicht den ganz selbstverständlichen Ersatz alter und herabgewirtschafteter, aber auch abgegriebener, d. h. längst und gut bezahlter Seher- und Druckmaschinen in den Bereich unserer kritischen Bewertung gezogen haben; obwohl auch dabei noch viele Millionen Mark an Mehrwertwerten innerhalb der Betriebe gegen früher in Frage kommen. Sollte es die Prinzipale gelüsten, nähere Einzelheiten kennen zu lernen, so mögen sie sich nur gedulden. Das soll ihnen an zuständiger und zweckmäßiger Stelle nicht vorenthalten bleiben. Die Notwendigkeit dafür hat die „Zeitschrift“ durch ihre erwähnten Vertuschungsversuche selbst und immer noch rechtzeitig geschaffen. Also nur Geduld, es kommt auch hier alles zu seiner Zeit und am rechten Ort. Die Gehilfschaft ist allerwärts schon längst eifrig damit beschäftigt, das entsprechende Material unseren Gauvorstehern so vollständig wie möglich zur Verfügung zu stellen; sie wird dies jetzt nach den neuesten Verfügungen des Prinzipalsorgans nur noch eifriger und gewissenhafter besorgen.

Friedrich Arndts letzter Weg

So, wie es das Sinnen und Trachten schon bei seinen Lebzeiten war, sollte es auch bei seiner Bestattung gehalten werden: in einfacher und schlichter Weise sollte Friedrich Arndts seinen letzten Gang antreten. Nur die nächsten Angehörigen und Freunde sollten dabei vertreten sein. Wie aber bei der großen Wertschätzung, die der Verstorbene in weiten Kreisen genossen durfte, vorauszusehen war, hatte sich nichtsdestoweniger eine stattliche Trauerversammlung eingefunden. Nach einleitendem Orgelvortrag und nach den Worten eines Geistlichen folgten eine Anzahl tiefempfundener Ansprachen, die bereitetes Zeugnis ablegten von der Beliebtheit und hohen Wertschätzung, die dem Verstorbenen von den Korporationen zuteil wurde, denen er bei Lebzeiten in uneigennützigster Weise seine Kraft und seine Dienste widmete.

Zunächst war es die Stuttgarter Vereinsbuchdruckerei, an deren Auffassung Friedrich Arndts als Aufsichtsratsmitglied und später als Vorsitzender des Aufsichtsrats durch lange 38 Jahre lebhaften Anteil hat, die durch je einen Vertreter des Aufsichtsrats und des Personals einen Kranz niederlegen ließ, verbunden mit ehrenden Worten für den Verstorbenen. Für den Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker fand Kollege Klein (Stuttgart) markante Worte der Würdigung der Verdienste Friedrich Arndts um die Buchdruckerorganisation, die er sich zu jenen Zeiten erworben hat, als noch die durch das Sozialistengesetz hervorgerufene politische Reaktion sich dem Vordringen des Gewerkschaftsgedankens in den Weg stellte. Auch der Vorstand des Gaues Württemberg, dem Arndts mehrere Jahre hindurch als Gauvorsteher vorstand, ließ es sich nicht nehmen, durch den Kollegen Lieber dem Verstorbenen durch Niederlegung eines Kranzes die verdiente Würdigung zuteil werden zu lassen. Die Konsumvereinsbewegung in Württemberg, die in ihrer Aufwärtsentwicklung Arndts viel zu verbannt hat, ließ durch vier Vertreter Kranze niederlegen. Es folgte noch ein Orgelvortrag, und die schlichte Feier war zu Ende.

Die Reihen unserer alten Vorkämpfer lichten sich immer mehr. Nun ist auch Friedrich Arndts nicht mehr unter den Lebenden. Mit ihm ist ein aufrichtiger, gerader Mensch aus dem Leben geschieden, ein Vorkämpfer, der mit seiner ganzen geistigen Schwungkraft für die Ideen eintrat, die ihn befehteten, ein Mann, dessen Feder eine markante Sprache führen konnte, wenn es galt, Recht von Unrecht zu unterscheiden. Neben seiner beruflichen und gewerkschaftlichen Tätigkeit, die sein Sinnen und Trachten in hohem Maße in Anspruch nahm, fand er immer noch Zeit zur Pflege des Schönen und Guten. Besonders war es die klassische Literatur, für die er sich interessierte. So lebte er sich in die Gedankenwelt Goethes ein, in erstem Studium suchte er einzudringen in die Tiefen der Goetheschen Schöpfungen. Und auch in schweren Stunden suchte und fand er Trost und Kraft in den Worten des gewaltigen Dichtersfürsten. Er hatte solchen Trost nötig, denn sein beweglicher Geist suchte noch in der letzten Zeit nach intensiver Betätigung. Daß sein Körper den Regungen seines beweglichen Geistes nicht mehr so folgen vermochte, wirkte deprimierend auf sein seelisches Befinden ein. Hier konnte er nun als erster, tiefdenkender Mensch seine Ruhe und seinen Frieden in Goethes Worten finden, der so schön sagt:

Der du von dem Himmel bist,
Alles Leid und Schmerz erlittest;
Dem, der doppelt elend ist,
Doppelt mit Erquickung fülltest.
Ach, ich bin des Treibens müde,
Ach, was soll mir Schmerz noch Lust:
Stiller Friede, heiliger Friede
Stamm, ach komm in meine Brust.

Das Bewußtsein, daß ein Großer, an dessen Werten er mit Liebe und Hingabe hing, auch die Sehnsucht nach Frieden in sich trug, mag dem Heimgegangenen das Bewußtsein des nahen Todes leichter gemacht haben. Er ist friedlich eingeschlafen und hat nun den ersuchten Frieden gefunden.

Wer Friedrich Arndts vor zwei Jahren bei der Jubiläumfeier anläßlich des 60jährigen Bestehens unseres Verbandes in der Niederhalle in Stuttgart auf der Rednertribüne stehen sah, wer seine ergreifenden, von blauen Todesahnungen durchzitterten Worte gehört, vor schon in seine eben, klaren, durchgegeistigten Züge geblickt hat, wird diesen Mann nie vergessen. Friedrich Arndts ist nicht mehr... Möge sein Tod eine Mahnung sein für die Jungen, mit demselben Feuergeist für die Ideen der Menschheitsbefreiung einzutreten, wie es dieser alte Kämpfer zu Lebzeiten getan hat. Die Arbeit war die schönste Zierde seines Lebens, die Arbeit im Beruf und die an der Allgemeinheit. Wir wollen dadurch, daß wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren, als würdige Erben dessen, was er uns als ein heiliges Vermächtnis hinterlassen hat, in seine Fußstapfen treten.

Das Buchgewerbe im Ausland

Österreich. Die bei den Lohnverhandlungen am 20. Januar festgesetzten, vom 30. Januar an gültigen neuen Mindestlöhne für Buchdruckergehilfen betragen: In der Gruppe A, im ersten Halbjahre nach dem Auslernen, mit einem Ortszuschlag von 15 Proz. 31,80 Schilling, mit 30 Proz. 35,80 Schilling, mit 45 Proz. 39,30 Schilling, mit 51 1/2 Proz. 40,80 Schilling, A-Gruppe, im zweiten Halbjahre nach dem Auslernen, mit 15 Proz. Ortszuschlag 35 Schilling, mit 30 Proz. 39,50 Schilling, mit 45 Proz. 43,50 Schilling, mit 51 1/2 Proz. 45 Schilling; B-Gruppe, nach dem zweiten Halbjahre bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit einem Ortszuschlag von 15 Proz. 42,40 Schilling, mit 30 Proz. 47,40 Schilling, mit 45 Proz. 52,40 Schilling, mit 51 1/2 Proz. 54,40 Schilling; B-Gruppe, vom vollendeten 21. Lebensjahre bis zum vollendeten 23. Lebensjahre, mit 15 Proz. Ortszuschlag 44 Schilling, mit 30 Proz. 49 Schilling, mit 45 Proz. 54,50 Schilling, mit 51 1/2 Proz. 56,50 Schilling; Gruppe C, nach dem vollendeten 23. Lebensjahre, mit 15 Proz. Ortszuschlag 51 Schilling, mit 30 Proz. 57 Schilling, mit 45 Proz. 63 Schilling, mit 51 1/2 Proz. 65,50 Schilling. In einem ähnlichen Ausmaß von etwa fünf Prozent wurden auch die Mindestlöhne der Buchdruckerhilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen erhöht. — In der Betrachtung über die österreichische und die deutsche Preisunterstützung in voriger Nummer ist bei der Umrechnung ein Fehler unterlaufen. Es muß demzufolge an der betreffenden Stelle richtig heißen: ... (in Österreich pro Reisetag 1,40 Schilling, in Deutschland pro Reisetag umgerechnet 1,90 bzw. 2,11 Schilling [statt 2,55 Schilling]).

Luzemburg. Mit dem 1. Juli 1928 läuft der Tarifvertrag im Luxemburger Buchdruckgewerbe ab. Gemäß den Satzungen des Tarifs muß eine eventuelle Kündigung vor dem 1. Februar geschehen, andernfalls das Abkommen um ein Jahr verlängert wird. Von dem Kündigungsrecht hat keine der beiden Parteien Gebrauch gemacht. Demnach behält das Tarifabkommen Gültigkeit bis zum 1. Juli 1929. — Am 22. Januar hielt der Luxemburgische Buchdruckerverein seine Hauptversammlung ab; sie hatte einen Besuch aufzuweisen, wie er in den Annalen des Vereines nicht vorher zu verzeichnen ist. Von den 220 aktiven Mitgliedern waren 176 erschienen. Der rege Besuch galt hauptsächlich einem Vorgang, der in den vorhergehenden Wochen in der gesamten organisierten Arbeiterschaft Luxemburgs viel Staub aufgewirbelt hatte und den wir hier des näheren darlegen möchten. Seit Jahren schon beschäftigte die Frage der Gründung einer Genossenschaftsdruckerei die der Gewerkschaftskommission Luxemburgs angeschlossenen Verbände. Bisher wurden die gewerkschaftlichen Publikationen, die Organe des Metallarbeiterverbandes und der Eisenbahnergewerkschaft, in bürgerlichen Betrieben her-

gestellt, desgleichen das Parteiorgan, die „Arbeiterzeitung“. Der Wunsch war allgemein, dem daraus resultierenden Abhängigkeitsverhältnis zu entgehen. Auch der Luxemburgische Buchdruckerverein hatte der Frage seine Aufmerksamkeit geschenkt und durch Besammlungsbeschlüsse prinzipiell die finanzielle Unterstützung des Unternehmens beschlossen. Einwände der Mitglieder gegen eine solche Mitwirkung waren nie aufgetaucht, da niemand diesem Akt die Tragweite gab, die ihm in letzter Zeit wirklich beigegeben wurde. In den letzten Tagen des Monats November wurde seitens der Gewerkschaften die Druckerei des „Eicher Tageblatts“ samt den in ihrem Verlage erscheinenden Publikationen zum Preise von einer Million Franken gekauft, und mit dem 1. Dezember übernahmen die neuen Inhaber die Leitung des vormals linksbürgerlichen „Eicher Tageblatts“. Die Beteiligung des Luxemburgischen Buchdruckervereins an diesem Unternehmen rief eine gewisse Erregung in den Reihen der Tarifgemeinschaft hervor, und die rechtsstehende Presse sah darin einen Vorstoß gegen die politische Neutralität der Buchdruckerorganisation. Man nahm keinen Anstand daran, zu behaupten, die Verbandsleitung habe die Mitglieder getäuscht und aus eigenem Ermessen die Beteiligung vollzogen, womöglich aus persönlichen Nützlichkeitsgründen. Gleichzeitig wurde beim Tarifamt eine Klage eingereicht wegen Vergehens gegen den Tarifvertrag. Diese Klage führte sich einerseits darauf, daß durch die Beteiligung an der Genossenschaftsdruckerei der Gewissensverband aus dem Arbeitnehmer- in das Arbeitgeberverhältnis übergetreten sei, andererseits wurde durch diese Beteiligung das bisherige freundschaftliche Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen gefährdet, wenn nicht zerstört, um so mehr, da das Organ der Genossenschaftsdruckerei gleich in den ersten Tagen seines Erscheinens im neuen Verlag eine scharfe Kampfstellung gegenüber den andern Blättern eingenommen habe. Mit dieser Klage befaßte sich das Tarifamt, und man kam überein, gleich in der ersten Sitzung den durch das Tarifverfahren vorgesehenen Unparteiischen heranzuziehen, in der richtigen Erkenntnis, daß andernfalls ein Spruch des Tarifamts wohl kaum zustande kommen werde, da beide Parteien auf den von ihnen bezogenen Positionen beharren würden. Der Präsident, der Vizepräsident des Bezirksgerichtes, der Gewerbeinspektor, denen nacheinander das Amt des unparteiischen Vorstehenden angetragen worden war, lehnten den Ehrenposten ab. Ob sie in der Sache einen nicht rein gewerblichen Hintergrund sahen, der möglicherweise zu nachträglichen Verdächtigungen führen könnte, wer weiß es? Die Vorstände der beiden Organisationen traten darauf zu einer Aussprache zusammen, und hier ergab sich die Unvereinbarkeit der gegenseitigen Ansichten. Im Verlaufe der Verhandlungen erklärte der Direktor des Parteiorgans der Rechtsparterie, des bedeutendsten Druckereibetriebes am Platze, er könne nicht zugeben, daß seine Arbeiter gewissermaßen in eine Kampfstellung ihm gegenüber gedrängt würden; er werde demgemäß, falls der Gehilfenverband auf seiner Beteiligung an der Genossenschaftsdruckerei bestände, nach Ablauf des jetzigen Tarifvertrages darauf dringen, daß aus dem Statut des Arbeits- und Lohnabkommens der Satz gestrichen werde, gemäß dem nur Mitglieder des Luxemburgischen Buchdruckervereins in den der Tarifgemeinschaft angehörenden Druckereien beschäftigt werden dürfen. Seiner Ansicht nach sei der Gehilfenverband durch diese Akt in das Lager der politischen Gegner übergegangen. Die Darlegungen der Gehilfenvertreter, daß der Verband mit seiner Beteiligung nur einen Akt der Solidarität gegenüber der Arbeiterkraft erfüllt habe und im übrigen nicht aus dem Rahmen seiner Befugnisse herausgetreten sei, konnte an der Tatsache nichts ändern, daß die Tarifamtsitzung ergebnislos verlief. Es hieß nun für den Luxemburgischen Verband, die Vorteile und die Nachteile der Situation abwägen, und

man kam nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluß, daß es angeht eines vielleicht nicht zu vermeidenden Risikos, in dessen Hintergrund möglicherweise eine Konfuzenzorganisation lauere, sowie im Interesse der Gehilfen des obgenannten Betriebes und des Gesamtverbandes am vortheilhaftesten sei, auf die Beteiligung an der Genossenschaftsdruckerei zu verzichten. Es würden dadurch auch die Gründe hinfällig, die man für das Vorgehen des Verbandes als ausschlaggebend angesehen hatte. Die Versammlung billigte nach lebhafter Aussprache aus Opportunitätsgründen die Haltung der Verbandsleitung in der Frage der Genossenschaftsdruckerei und hielt darauf, ihrem Vorsitzenden, Kollegen Barbet, ein glänzendes Vertrauensvotum zu geben, indem sie seine Wiederwahl in geheimer Abstimmung mit 172 Stimmen bei 170 Anwesenden tätigte. Auch die übrigen Vorstandsmitglieder wurden ausnahmslos wiedergewählt. Dieses Votum schließt eine Spitze ab, die beweist, daß die Buchdruckerorganisationen — besonders die kleineren Verbände — manchmal Rücksichten zu nehmen haben, die andre Arbeiterorganisationen nicht zu nehmen brauchen.

Zur Lohnsteuererstattung oder -rückzahlung

Ein Erstattungsantrag kann gestellt werden: e) wenn infolge Verdienstausfalles, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ausperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag (also z. B. bei einem ledigen Steuerpflichtigen 24 M., bei einem verheirateten oder einen Kinder 26,40 M., bei einem verheirateten mit einem Kind 28,80 M.) im Laufe des Jahres 1927 nicht voll berücksichtigt worden ist; h) wenn im Jahre 1927 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. wenn durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Berufshulden, Unglücksfälle im Steuerjahr 1927 für den Steuerpflichtigen eine außerordentliche Belastung eingetreten ist.

Der Antrag muß bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeiter am 31. Dezember 1927 seinen Wohnsitz gehabt hat, gestellt werden.

Ein Erstattungsantrag kann nur Berücksichtigung finden, wenn er bis spätestens 31. März 1928 eingereicht worden ist. Erstattet wird niemals mehr, als im Kalenderjahr 1927 an Lohnsteuer einbehalten worden ist. Wenn infolge Verdienstausfalles durch Krankheit, Ausperrung und Streik, Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht voll gutgebracht worden sind, werden für jede volle Woche des Verdienstausfalles die sich aus untenstehender Tabelle ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge erstattet.

Anzahl der Kinder	mit Ehefrau		ohne Ehefrau	
	keine Kinder	1 Kind	keine Kinder	1 Kind
1	2,65	2,90	2,00	2,20
2	3,55	3,80	3,55	3,85
3	4,50	4,80	4,50	4,90
4	5,75	6,10	5,75	6,05
5	7,70	8,00	7,70	7,90
6	9,60	9,90	9,60	9,80
7	11,50	11,80	11,50	11,70
8	13,45	13,75	13,45	13,65

Ist der im ganzen Jahre 1927 insgesamt einbehaltene Lohnsteuerbetrag weniger als 4 M., so findet ein gestellter Erstattungsantrag keine Berücksichtigung. Sind bei vorübergehender Kurzarbeit die vollen steuerfreien Lohnbeträge schon berücksichtigt worden, so entfällt für diese Kurzarbeitswochen der Anspruch auf Lohnsteuererstattung. Ist ein Erstattungsantrag auf Grund besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse gestellt worden, so entscheidet über die Höhe des Betrages, der eventuell erstattet wird, das Finanzamt. Gegen die vom Finanzamt getroffene Ent-

scheidung über den Erstattungsantrag sowohl einer solchen wegen Verdienstausfalles als auch einer solchen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse steht das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb Monatsfrist vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung offen.

Antragsschema.

An das Finanzamt (Abteilung Lohnsteuer) N. N.

Der Unterzeichnete stellt hiermit unter Überreichung der Steuerkarte von 1927 den Antrag auf Rückerstattung der im Jahre 1927 zuviel entrichteten Lohnsteuerbeträge. Zur Begründung meines Antrages und leichteren Prüfung desselben bringe ich folgende Unterlagen bei:

Es wird hiermit bescheinigt, daß Antragsteller im Jahre 1927 in der Zeit vom bis bei mir beschäftigt war, und während dieser Zeit einen Bruttoverdienst von gehabt hat. Hiervon sind Lohnsteuer an die Finanzkasse abgeführt worden.

(Stempel der Firma) Unterschrift N. N. Wenn im Jahre 1927 mehrere Arbeitsstellen an verschiedenen Orten, so sind von sämtlichen Arbeitgebern die Bescheinigungen beizubringen.

Unterzeichnete Krankenkasse bescheinigt hiermit, daß der Antragsteller im Jahre 1927 vom bis (Stempel) krank und arbeitsunfähig gewesen ist.

Unterschrift Der Antragsteller ist Mitglied des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Es wird ihm hiermit bescheinigt, daß derselbe im Jahre 1927 vom bis (Stempel) arbeitslos gewesen ist.

Vorstellender Indem ich bitte, meinem Antrage stattzugeben, führe ich unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuererstattung vom 20. Februar 1926 zwecks Berechnung der Rückzahlung folgendes an:

Ich bin ledig } ohne Kinder
verheiratet } verwitwet } und habe minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen. (Befristete zahlen als solche.)
Ich bin verheiratet }
verwitwet }
Ergebnis (Name) fr. M. * Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Korrespondenzen

Attenburg. Am 22. Januar fand die Hauptversammlung unseres Bezirks hier statt. Vorhergehender Bericht machte Mitteilung von einem Konflikt bei der Firma H. A. Wierer Verlag, der durch Verhalten des Inhabers H. Schade zur Gesamtkündigung der Verbandskollegen führte, die dann aber infolge Einlenkens des Prinzipals nicht zur Tatfache wurde. Eine vollständige Klärung sei jedoch bis heute noch nicht zu verzeichnen. Nach erfolgter Weitergabe an die zuständigen Organisationsinstanzen

Thomas Morus und seine „Utopia“

Zu seinem 450. Geburtstag am 7. Februar. Thomas Morus ist eine der interessantesten Gestalten des Humanismus, eine der geistig reiftesten und gelehrtesten Persönlichkeiten des 16. Jahrhunderts. Schon früh spielte der junge Rechtswissenschaftler, der gleichzeitig ein Staatsmann mit stark ausgeprägtem Sinn für das praktische Leben war, im parlamentarischen Leben Englands eine Rolle. Er gehörte zu den begabtesten Sprechern des Unterhauses und zeigte sich, als er unter König Heinrich VIII. mit schwierigen diplomatischen Aufgaben betraut wurde, so geschickt und gewandt in der inneren und äußeren Politik, daß ihn der König zu seinem Lordkanzler ernannte. Mit der Übernahme dieses Amtes stand Thomas Morus auf der Höhe seines Lebens. Er besaß das volle Vertrauen des Königs, und seine Stellung im höchsten und angesehensten Staatsamte, das sonst nur hohen Geistlichen oder Angehörigen des Adels verliehen wurde, schen unerschütterlich. Seine öffentliche Wirksamkeit wurde durch eine außerordentlich glückliche Ehe aufs Schönste ergänzt. Er wohnte mit seiner Familie in der stillen Londoner Vorstadt Chelsea, in der heute noch eine von ihm gebaute Kapelle zu sehen ist, und ein anregender Verkehr mit Wissenschaftlern und Gelehrten und eigne wissenschaftliche Untersuchungen füllten die Mußestunden aus, die ihm sein verantwortungsvolles Staatsamt gelassen hatte. Es ist ein selbsterwählter Widerspruch, daß dieser hochgebildete und weitgereiste Mann, der Freund des großen Erasmus von Rotterdam, auf religiösem Gebiete niemals die Schranke des Dogmenglaubens durchbrechen konnte. Er war einer der erbittertesten Gegner der Reformation, einer der fanatischsten Feinde des unglücklichen Lutherfreundes, Re-

formators und Bibelübersetzers William Tyndale, der gleich ihm ein Opfer bapstlicher Willkür geworden ist. Bis zur letzten Stunde seines Lebens blieb Thomas Morus seiner religiösen Überzeugung treu. Hier opferte er unbedenklich sich selbst und alles, was er besaß. Er verzweigte Heinrich VIII. seine Zustimmung zur Eheheibung, erkannte seine zweite Ehe nicht an und schloste es ab, den König nach der Durchführung der Reformation in England als Oberhaupt der Kirche zu betrachten. Weber Ketzerhaft noch Todesdrohungen vermochten ihn in seinem Entschluß wandeln zu machen. So wurde er schließlich, wie so viele Männer vor und nach ihm, als Hochverräter im Staatsgefängnis, im „blutigen Tower“, hingerichtet. Es ist eins der großen Rätsel menschlichen Seelenlebens, daß dieser fanatische Mann, der lieber in den Tod ging, als daß er seine religiöse Überzeugung aufgab, ein Buch wie die „Utopia“ schreiben konnte. Wenn auch manches darin vielleicht nur als müßiges Spiel der Phantasie zu betrachten ist — der Name seines Erzählers Hythlodios, der so viel wie Schwärmer bedeutet, scheint diese Auffassung zu bestätigen —, so ist doch andererseits hervorzuheben, daß Morus an wirtschaftliche Verhältnisse seiner Zeit anknüpfte, und daß seine Utopien durch diese Gegenüberstellung wie eine scharfe Zeitkritik wirken. Mit innerer Anteilnahme und Erregung berichtet er vom Überhandnehmen der Diebstähle in England, die damals mit dem Tode bestraft wurden. Morus lehnt die Todesstrafe ab und führt die Vergehen auf die schlimme wirtschaftliche Lage des Landes zurück. Das Land ist durch die vielen Kriege verarmt, und die Großgrundbesitzer haben ungezählte Bauern und Pächter von ihrer Scholle vertrieben, um das Land in Schafweiden zu verwandeln, weil die Schafzucht weit rentabler war als der Ackerbau. Diesen Verhältnissen, deren

Schilderung noch heute den Reiz der Aktualität hat, stellt Morus seine Insel Utopia entgegen. Hier gibt es kein Eigentum und deshalb auch keine Eigentumskonflikte. Die Arbeitszeit beträgt für Männer und Frauen, die wirtschaftlich gleichberechtigt sind, sechs Stunden täglich. Es gibt keine Kriege, keine Kasten, keine religiösen Streitigkeiten. Jede Konfession wird staatlich anerkannt. Einzelne Vorschläge muten uns heute allerdings überlebt an, so der Jungtzwang (in Utopia folgt der Sohn dem Berufe des Vaters) oder die Ausführung schmutziger Arbeiten durch Verbrecher und Sklaven. Auch die naive Vorstellung eines Idealkommunismus, die das Buch im ganzen durchzieht, ist heute Auffassungen gewichen, die die bestehenden Wirtschaftsverhältnisse berücksichtigen. Dagegen steht Morus in Fragen des Strafrechts auf einer bemerkenswerten Höhe, die England erst nach dreihundertjährigen unvollkommenen Bemühungen zu erreichen verlust hat. Die „Utopia“ hatte einen großen Erfolg, der sich in Nachahmungen aller Art kundtat. So sind u. a. die politische Utopie „Oceana“ von Harrington und der Roman „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000 auf das Jahr 1887“ des Amerikaners Bellamy auf den Einfluß von Morus zurückzuführen. Auch heute noch wird das kleine Werk gern gelesen. Trotzdem mehr als vier Jahrhunderte seit seinem Erscheinen verlossen sind, weht dem Leser aus den Seiten des interessant und spannend geschriebenen Buches ein starker Freiheitsgeist entgegen, der geradezu demokratisch anmutet. Wenn auch kein Verfasser den Konflikt zwischen fortschrittlicher Gesinnung und religiöser Gebundenheit in sich selbst nicht zu lösen vermochte, so verdient sein Werk doch, als Ausdruck einer großen Freiheitsliebe, eines eigenwilligen Strebens nach Gerechtigkeit und eines aufrechten sozialen Willens weiterzuleben. R i c h. D o w n a.

bleibe die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten. Auch der Ausbildung von Maschinenführern sei besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen. Die Versammlung nahm den gedruckten Jahresbericht für 1927 und den Kassierenbericht vom vierten Vierteljahr 1927 ohne besondere Kritik zur Kenntnis, damit zum Ausdruck bringend, daß über Geschäftsführung und Kassierenführung Zufriedenheit herrsche, die auch durch die fast restlose Wiederwahl des gesamten Vorstandes betont wurde. Kartellberichte und einige interne Angelegenheiten bildeten den Schluß der sachlich verlaufenden Versammlung.

Barmen. Unsere Jahres-Hauptversammlung am 17. Januar wurde vom Vorsitzenden Bellingrath mit begrüßenden Worten und den besten Wünschen für das neue Jahr eröffnet. Der Besuch ließ leider zu wünschen übrig. Eine Ausnahme wurde vollzogen. Sodann erfolgte die Erhaltung des Jahresberichts des Ortsvereins sowie der Lehrlingsabteilung. Die Wahl des Vorstandes brachte eine Änderung insofern, als die Posten des Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schriftführers, die beide eine Wiederwahl abstehten, neu besetzt wurden. Die beiden Lehrlingsleiter wurden wiedergewählt. Eine Aussprache über Fragen allgemeiner Natur beschloß die Versammlung.

Bielefeld. (Korrektoren.) In der Jahres-Hauptversammlung der Bezirksgruppe am 22. Januar gab die Versammlung der Bezirksleiter des verstorbenen früheren Vorsitzenden der Zentralkommission, Kollegen Georg Müller. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen. Nach Erledigung des Punktens-Bereinsmittlungen fand eine Aussprache statt betreffs der Bestellung am Korrektorentreffen Ende Mai in Köln. Beschlüssen wurde, einen Vertreter zu entsenden. Nach gegebenem Jahresbericht und Bericht des Kassierers erfolgte einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes (Vorsitzender K. D. Drahtschel, Kassierer K. Krüger). Der Punkt „Verschiedenes“ brachte eine rege Aussprache aus der Tagespraxis. U. a. wurde betont, daß manche Zeitungsredakteure sich mit dem „Duden“ immer noch nicht befreunden könnten und mit ihren Eigenbräutereien Sehern und Korrektoren unnütze Arbeit verursachen, doch gewiß nicht zum Vorteil der Druckereibesitzer. Manche Auseinandersetzungen könne auch vermieden werden, wenn den auftraggebenden Kunden die nötige Aufklärung über die zurzeit gültige Rechtschreibung, die doch mit Unterstützung des Deutschen Buchdrucker-Vereins geschaffen worden ist, gegeben würde.

Erlangen. Unsere Bezirksversammlung am 21. Januar habe von hier einen sehr guten Besuch aufzuweisen, während von Forchheim nur drei Kollegen und von Ebernstadt ein Kollege erschienen waren. Herzogenaurach und Hühlfeld fielen überhaupt aus. Vorsitzender Pfister begrüßte die Anwesenden, insbesondere unsern Gauvorsitzer Döhling und erließte diesem das Wort zu einem Referat über „Die kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften, unter besonderer Berücksichtigung des Buchdruckerverbandes“. Gespannt folgten die Zuhörer den interessanten Ausführungen. Ausgehend vom Beginn des 19. Jahrhunderts, wo die damals schon bestehenden Gegensätze zwischen Herren und Gefellen die letzteren zur Führungsnahme untereinander zwecks besserer Vertretung ihrer Interessen veranlaßten bis zum heutigen Stande der Gewerkschaften bzw. des Buchdruckerverbandes, behandelte er alle in diese Zeitspanne fallenden historischen Punkte und gab so ein Bild von der Entwicklung und dem Aufstieg unseres Verbandes zu seiner jetzigen Größe mit seinen sich kulturell und volkswirtschaftlich auswirkenden Unternehmenseinrichtungen. Reicher Beifall belohnte den Vortragenden für das Gebotene. Es folgten noch kurze Ausführungen des Kollegen Pfister und die Erledigung einiger geschäftlicher und interner Angelegenheiten.

1. Erlangen a. M. Unsere Generalversammlung am 16. Januar hatte einen verhältnismäßig guten Besuch aufzuweisen. Vor Eintritt in die Verhandlungen wurde das Andenken eines verstorbenen Kollegen in üblicher Weise geehrt. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen erstattete Vorsitzender Guckelun den Jahresbericht. Am 27. und 28. August feierten wir unter zahlreicher Teilnahme auswärtiger Kollegenlangvereine das 50jährige Ortsvereinsjubiläum, das einen glänzenden Verlauf nahm. Die Büchergilde Gutenberg zählte am hiesigen Ort 171 Mitglieder. Durch die ehrenvolle Wahl zum Angeordneten für das Gauverhältnis, sah sich der seitherige Vorsitzende, Kollege Lieber, gezwungen, sein Amt niederzulegen. Herzliche Worte des Dankes widmete ihm der Vorsitzende für seine fünfjährige erprobte Tätigkeit. Nach Entgegennahme des Berichts der Lehrlingsabteilung und des Gewerkschaftsdelegierten konnte zu den Neuwahlen geschritten werden, die nur im Amte des Kassierers und des Schriftführers eine Änderung brachte. Auch dem Kassierer wurden für seine sechsjährige Tätigkeit herzliche Worte des Dankes gesagt. Unter „Verschiedenem“ kamen noch verschiedene interne Angelegenheiten zur Erörterung.

Frankfurt a. M. (Korrektoren.) Unsere diesjährige Hauptversammlung am 21. Januar hatte regen Besuch zu verzeichnen (auch von auswärts waren Mitglieder erschienen). Neben Verlesung des Jahresberichts und dem eindringlichen Hinweis des Vorsitzenden, daß man allezeit sich noch aktiver, als bisher gesehen, für die Sparte und ihre Interessen einsetzen müsse, wurde der bisherige Vorstand (Kollege Guthardt als Vorsitzender und Kollege Schmidt als Kassierer, desgleichen der Schriftführer) einstimmig wiedergewählt. Auch der übrige Verlauf der Versammlung gestaltete sich harmonisch.

Görlitz. (Maschinenführer.) In der Generalversammlung am 22. Januar wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt, ebenso die Technische Kommission, die eine Erweiterung erfuhr. Sodann wurde der Jahresbericht erstattet, der ein Bild regsten Vereinslebens bot. Der wöchentlichen Beitrag beträgt 20 Pf., als Kasseeinstand waren am Schluß des Jahres 189,30 M. vorhanden. Die Mitgliederzahl stieg von 50 auf 52. Sämtliche im Verbandsorganisierten Maschinenführer unseres Vereinsgebietes gehören unserer Vereinigung an. — An neuen Maschinen wurden hier ein Doppeldecker und zwei Multi-Deckel aufgestellt. Die Firma Hoffmann & Keiser (Görlitz) ließ an ihren neun Sechsmaschinen die elektrische Beheizung (Sohlem

funditor) anbringen. Abzugsvorrichtung mit Erzhauter ist vorhanden.

Halle a. S. Unsere Versammlung am 17. Januar hatte nur einen mäßigen Besuch aufzuweisen. Als Kartelldelegierte wurden drei Kollegen gewählt. Die Feier des 50jährigen Bestehens des Ortsvereins findet am 21. und 22. Juli statt; zur Erledigung der Vorarbeiten wurde zur Bildung einer Festkommission geschritten. Als Material für die Festchrift soll eine Statistik der hiesigen Druckereien aufgenommen werden, die ein anschauliches Bild über den Stand der hiesigen Druckerei geben soll. Da bei der Lehrlingsabteilung schon Überreitungen der Stala in Erscheinung getreten sind, wurde den Betriebsverretungen empfohlen, hierauf ein wachsameres Auge zu haben. Die Wahl der Betriebsverretungen muß in allen Betrieben durchgeführt werden, um die Kollegen vor Nachteilen zu schützen. Im Mittelpunkt stand ein Vortrag des Herrn Kraemer über „Zweck und Ziele der Mitteldeutschen Wohnungsförderungsgesellschaft“. Es sei beabsichtigt, eine Wohnungsförderungsgesellschaft zu gründen und sich dem unter dem Namen Dewog bekannten Unternehmen anzuschließen, das seine Entstehung den freien Gewerkschaften verdanke und die Beschaffung von Wohnungen bewege. Der Referent schilderte den Aufbau und die Finanzierung des Unternehmens. Vom Magistrat sei ein Gelände an der Hutenstraße zum Bau von 400 Wohnungen in Aussicht gestellt, das Bauprogramm auf zwei Jahre berechnet. Eine endgültige Stellungnahme der Versammlung erfolgte nicht. Die Remuneration für den Vorstand wurde beibehalten, für Bibliothekszwecke wurden 350 M. bewilligt, als Sterbegeldzuschuß für Mitglieder 75 M., für Ehefrauen 50 M. festgesetzt. Das Ortsmitglied für Durchreisende wurde bei 2 M. (Ausgewiesene 4 M.) belassen, der Beitrag für die Gutenberg-Gesellschaft in Mainz beträgt 15 M. Dem Gesangsverein „Gutenberg“ wurden in Anerkennung seiner Mitwirkung bei allen Veranstaltungen 200 M. bewilligt. Ferner wurde noch auf den Kampf der Metallarbeiter in Mitteldeutschland hingewiesen und folgende Sympathieumgebung einstimmig angenommen: „Die am 17. Januar 1928 versammelten Buchdrucker von Halle begrüßen den Kampf der mitteldeutschen Metallarbeiter als ein Zeichen dafür, daß die mitteldeutsche Arbeiterschaft in diesem neuen Jahre nicht gewillt ist, sich jedem Diktat des Unternehmers bzw. deren Beauftragten in den Schlichtungsausschüssen und sonstigen Regierungsorganen des Birgerblocks zu beugen. Die unerhörte Prozedation, die in der Fällung eines Schiedsspruches, der eine Lohnerhöhung von lumpigen 3 Pf. vorsieht, liegt, und die beweist, daß die sogenannten Schlichtungskörperlichkeiten ihr Wirken nicht im Interesse der Arbeiterschaft ausüben, haben die Metallarbeiter mit der einzig möglichen Antwort, mit der Streikaufnahme, beantwortet. Die versammelten Buchdrucker fordern die Metallarbeiter auf, in ihrem Kampfe auszuhalten, bis sie ihre Forderungen durchgedrückt haben. Die Versammelten geloben, den Kämpfenden jegliche Unterstützung angedeihen zu lassen.“

Hauen. Unser Ortsverein hielt am 21. Januar seine Generalversammlung ab, die sehr gut besucht war. Nach Entgegennahme geschäftlicher Mitteilungen lag ein Antrag des Vorstandes vor, der Ortsverein möge der Büchergilde Gutenberg als Mitglied beitreten. Den Grundstein zur Ortsvereinsbibliothek legte unser Gauvorsitzer Gustav Reine (Stettin) in der Gründungsversammlung im April 1925 durch Schenkung der großen und kleinen Verbandsgeschichte. Die Bibliothek hat sich im Laufe der Zeit erfreulicherweise vermehrt. Um ihr ein reichhaltigeres und moderneres Gepräge zu verleihen, sollte der Büchergilde Gutenberg beigetragen werden. Der Antrag fand allgemeine Zustimmung. Hierauf erstattete der Vorsitzende einen umfangreichen Jahresbericht, der einen interessanten Einblick ergab und die Weiterentwicklung des Ortsvereins auf gewerkschaftlichem, beruflichem und sozialem Gebiet feststellte. Nach dem Kassierenbericht durch den Kassierer erfolgte dessen Entlastung. Bei der Vorstandswahl wurde der bisherige Vorsitzende Otto Klump einstimmig wiedergewählt. Als Kassierer wurde Kollege Tempeler gewählt. Die kommenden Betriebsratswahlen wurden schon in dieser Versammlung besprochen und auf deren Wichtigkeit hingewiesen. Nach dem Kartellbericht und dessen Aussprache wurde unter „Verschiedenem“ u. a. der Besuch des Städtischen Museums angeregt.

Hörsing (Schlef.). Am 22. Januar fand unsere Jahres-Hauptversammlung statt, in der Vorsitzender und Kassierer Heine einleitend einen kurzen Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr gab. Am Beginn 1927 zählten wir 15 Mitglieder, am Ende 17. Die Kasseeinstände sind gute. Als Hauptpunkt stand auf der Tagesordnung die Vorstandswahl. Gegen den bisherigen Vorsitzenden und Kassierer Fein erhobenen Vorwürfe, und vor allem das Bestreben gerade der jüngeren Kollegen, ihm sein Amt, das er als Mitbegründer des Ortsvereins lange Jahre mütterlich leitete, zu verleißen, hatten ihn veranlaßt, sein Amt niederzulegen. Kollege Scheffenz wurde nach längerer Debatte als sein Nachfolger gewählt. Möge dieser in der großen Maschine Verband ein ebenso gut funktionierendes Mitglied werden, wie es sein Vorgänger war. Des weiteren wurde Kollege Lippe die Führung der Geschäfte des Bildungsverbandes innerhalb des Ortsvereins übertragen.

Kathow. Unsere Generalversammlung am 14. Januar eröffnete Vorsitzender Engelbrecht mit dem Wunsche, daß sich das neue Jahr auch in materieller und wirtschaftlicher Hinsicht für die Kollegenchaft günstiger gestalten möge. Die Tagesordnung umfaßte außer geschäftlichen Angelegenheiten den Kartellbericht, den Vierteljahresbericht sowie die Jahresabrechnung des Kassierers, weiter den Jahresbericht des Vorstandes und dessen Neuwahl. Die ersten beiden Punkte fanden in üblicher Weise ihre Erledigung. Dem langjährigen Kassierer, Kollegen Höpner, wurde nach der Berichterstattung der Kasseeinstände einstimmig Entlastung erteilt. Die Ortskasse schließt mit einem Kasseeinstand von 207,25 M. ab. Den Jahresbericht, aus dem hervorging, daß das verfloffene Jahr auf allen Gebieten ein sehr reges Geschäftsjahr war, reich an Mühe und Zeitaufwand, erstattete der Vorsitzende. In statistischem Material gab er u. a. bekannt, daß nicht nur die Kasseeinstände eine kleine Aufbesserung erfahren hätten gegenüber dem Vorjahre, sondern auch der Versammlungsbesuch. Letzter mußte er konstatieren, daß

nach eine Anzahl Kollegen sich ihrer Pflichten als Verbandsmitglieder noch nicht bewußt wären. Es ist gewiß bekläglich für diese, nicht eine Versammlung bzw. Versammlung des Ortsvereins besucht zu haben. Nach einer kurzen Aussprache über den Jahresbericht hat Kollege Engelbrecht, von seiner Wiederwahl infolge Arbeitsüberlastung abzusehen und dankte gleichzeitig allen, die ihm ihre Unterstützung gewährt haben während seiner Tätigkeit. Nachdem ihm Worte der Anerkennung für die geleistete Arbeit gesagt worden waren, mit dem Bedauern über die Ausbleibung, wurde als Vorsitzender Kollege Zimmermann gewählt. Als Kassierer wurde Kollege Höpner einstimmig wiedergewählt. Der neue Vorstand ersuchte die Kollegen um regen Versammlungsbesuch und um interessente Mitarbeit an der Organisation. Nach Erledigung interner Angelegenheiten unter „Verschiedenem“ wurde beschloßen, demnächst eine Veranstaltung zur Pflege der Kollegialität zu arrangieren.

Schwerin i. M. Unsere Generalversammlung am 19. Januar wurde vom Vorsitzenden Kopp mit Glückwünschen für das neue Jahr eröffnet. Der Mitgliederbestand unseres Ortsvereins hat wieder eine geringe Abnahme erfahren. Nach Bekanntgabe verschiedener Eingänge gab Kollege Freier den Kassierenbericht, der recht gute Bestände in unseren Kassen aufwies. Die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassierers und des Lehrlingsleiters erweckten allgemeines Interesse. Der alte Vorstand wurde einstimmig auch für das neue Jahr in seinen Ämtern bestätigt. Bezüglich der zurücktretende Lehrlingsleiter wurde durch den Kollegen Krause erklärt. Dieser wird in Zukunft auch als Beisitzer dem Vorstand angehören. Das 50jährige Verbandsjubiläum unseres Kollegen Hecker soll in Form eines Herrenabends gefeiert werden. Dieser ist als Ersatz für unser Stützungsmitglied gedacht. Da die Kollegenschaft in ihrer Mehrheit mit dem jetzigen Versammlungsstol nicht zufrieden ist, soll ein Antrag an den hiesigen Ortsauschuß gelangen, uns von dem Besuch dieses Festes zu entbinden. Unsern inaktiven Kollegen und langjährigen Funktionär Wrahe wurden zu seinem Geburtsstage 25 M. bewilligt. Mit Wünschen, daß der Versammlungsbesuch und die Anteilnahme der Kollegen an allen Veranstaltungen des Ortsvereins in Zukunft noch besser sein möge, schloß der Vorsitzende die sachlich verlaufene Versammlung.

Stuttgart. (Drucker. — Halbjahrsbericht.) Am 13. August fand eine Besichtigung der Jubiläumsausstellung der Stuttgarter Kunstgewerkschaft statt. In dreißigminütiger Rundgang wurde die Besucher in die einzelnen Bezirke der verschiedenen Kunstgewerbe eingeweiht. — In der Versammlung vom 3. September hielt Herr Betriebsleiter Schröder ein Referat: „Die Dresdener Papieraussstellung“. In anschaulicher und fesselnder Rede wurde es den Kollegen manch wertvollen und interessanten Einblick. Der reiche Beifall bewies das starke Interesse der Anwesenden. Vorsitzender Keller ermahnte die Kollegen, sich fleißig des neu aufgehängten Fragezettels zu bedienen, da aus diesen technischen Ausdrücken mancher Kollege Nahrung ins praktische Arbeiten mitnehmen könnte. — Am 21. September nahm er an einem Vortrag von Johannes Schöner über „Kulturgenossenschaft durch Buchgemeinschaft“, teil. Möge dieser hochbedeutende Vortrag der Büchergilde neue Mitglieder gebracht haben, damit das begonnene Werk weiterwache und gebeue zum Wohle der Arbeiterschaft. — Am 8. Oktober feierten wir unser 30. Stiftungsfest, das einen gelungenen Verlauf nahm. — Am 12. Oktober nahmen wir an dem Vortrag von Redakteur Schröder über „Das Theater als kultureller Faktor“, teil. Eine willkommene Abwechslung in der Reihe der technischen und sachlichen Darbietungen. — Am 5. November fand die Besichtigung der Eifenfabrik Hermann in Waigen statt. Auch diese Besichtigung gab wieder Gelegenheit, neues Wissen zu vermitteln. Der Firma sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt, besonders auch für das hübsche Geschenk, das sie jedem Teilnehmer überreichen ließ. Ebenso danken wir auch den Angestellten, die es ermöglichten, daß wir die Maschinen in Betrieb sehen konnten. — Am 4. Dezember folgten wir einer Einladung der Dresden-Beipziger Schnellpressenfabrik zum Besuch der Vorführung ihres Werksfilms. — Die Versammlung am 10. Dezember brachte uns einen Vortrag von Herrn Sachhauptschreiber Heilmann von der Kunstgewerkschaft über „Bibliophile Drude“, verbunden mit einer Ausstellung von Schillerarbeiten. Der Vortrag war ein Erlebnis, ein Genuß seltener Art. Stürmischer Beifall belohnte den Redner. Am Schluß dieser Versammlung wies Vorsitzender Keller auf die gestiegene Unfallhäufigkeit hin und ermahnte die Kollegen zu erneuter Vorsicht. — Seit 12. Oktober findet in der Gewerkschaft „Soppentau“ ein Karnevalsfest statt. Leider ist Herr Gewerkschaftsrat Konfort. Infolge starker Beteiligung wird der Karneval seit Mitte Januar noch einmal abgehalten.

Allgemeine Rundschau

Nachnamenswertes Beispiel. Anlässlich des 40jährigen Bestehens der Buchdruckerei Rob. Muelung in Berlin wurden dem technischen Personal Geldgeschenke in Höhe von 100 M., 50 M.; dem Hilfspersonal je nach Geschäftsjahreszugehörigkeit solche von 30, 15 und 10 M. überreicht. Die Spende erstreckte 14 Mitarbeiter. Außerdem bereitete der Nachmittag und Abend Geschäftsleitung und Personal an einigen freien Stunden.

Das Jahresgehalt der Prinzipalassesse. Im November vorigen Jahres berichteten wir bereits an Hand eines Schreibens, das eine örtliche Verwaltungsstelle der Allgemeinen Deutschen Buchdrucker-Unterrichtungsstelle an ihre Invaliden- und Krankengeldempfänger gerichtete hatte, über den fälligen Verfall dieser Klasse von Prinzipalassesse. Laut Beschluß ihres Hauptvorstandes erstreckte die Invaliden der sogenannten Prinzipalassesse seit 1. Oktober 1927 nur noch die Hälfte der an sich schon sehr bescheidenen Unterrichtsunterstützung auszusagen. Über selbst dazu reichen die Mittel der Klasse fernherin nicht mehr aus. Infolgedessen haben Hauptvorstand und Hauptversammlung den jedes soziale Empfinden vernünftigen Menschen schmerzhaft, sämtlichen früheren Invaliden einfach die bisherigen Bezüge zu sperren. Zur „Begründung“ dieser ungewöhnlichen

Aufschlag für die Lohnklasse B des Gehältszarfs zu bezahlen.

Die Beflagte erwidert, daß N. nur als Hilfsarbeiter anzusehen ist. Er habe keine ordnungsgemäße Tätigkeit hinter sich und habe nur so viel als Gehalt nicht zu verdienen. Er habe auch niemals Gehältslohn bezogen. Es liege ihm vielmehr von Anfang an die höhere Klasse des Hilfsarbeiterlohns gestellt worden, weil bei seinem Eintritt die Gehältsliste in Frage genommen seien, daß ihm trotz seiner Zugehörigkeit zur Klasse A des Gehältszarfs der Lohn der Klasse C gezahlt worden wäre.

Der Kläger erwidert, daß mit Arbeiten beschäftigt wurde, die einem ausgebildeten Setzer zuzurechnen, und daß er deswegen auch den Gehältslohn zu beanspruchen habe. Er beruft sich auch auf die Protokollnotiz zu S 32.

Die Beflagte gibt zu, daß N. Arbeiten verrichte, wie Aufriemen, Ablegen und Zusammenstellen von Satz, und daß diese technische Handgriffe erforderlich sind, die dem Gelehrten zugehören. N. werde aber auch neben diesen Arbeiten für größere Zeit feiner Arbeitstätigkeit zu Beschäftigungen verwendet, die als Hilfsarbeiterarbeit zu betrachten seien, wie Herbeiführen von Material usw.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt. An dem Urteil hat sich nicht beteiligt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Mitarbeiter N. der, ohne die Gehältsliste zu ändern, nur 2 1/2 Jahre in der Höhe war, als Gehältslohn im Sinne des Tarifs anzusehen ist. Zeugnis ist hier vorzulegen nur um die Frage, ob die Beflagte N. im Dezember 1926 als Aufriemer für das Schriftgarn einstellt, das geeignete Kräfte nicht zu haben waren, und daß er mit der Beflagten N. in demselben Monat einstellt, um mit Gehältsarbeiten beschäftigt wird. Es liegt also der Fall der Protokollierung zu S 32 des Tarifs vor. Danach ist die Beflagte aber verpflichtet, dem N. den Gehältslohn zu bezahlen, zu zahlen.

Was danach zu erkennen wie zu gehen.

Beschluss eines Gehälts nach Lohnklasse A (S 4 Ziffer 4 des Tarifs)
(Entscheidung vom 5. April 1927)

Entscheidung

Auf die Berufung wird unter Aufhebung der Entscheidung des Schiedsamts im Sinne des Urteils des Finanzamts verworfen, an dem Bruder S. 14,85 N. zu zahlen.

Tatbestand

Am 9. November 1926 stellte die beflagte Firma den Bruder S. der von Eltern dieses Jahres bei ihr ausgesandt hatte und aus demselben Monat aus, daß sich die in der ersten Woche zahlte sie ihm den tariflichen Lohn der Klasse A, in der folgenden Woche aber nur das Ausgelenkminimum und zog nach dem nach Absatz des Gehälts zum gewählten Woche wieder ab.

Der Gehalt gab darauf am 21. November seine Stellung an. Er erhebt Klage mit dem Antrag, die Beflagte zu verpflichten, an ihn für 3 Tage zu wenig gezahlt zu werden, zusammen 14,85 N., zu zahlen.

Die Beflagte stellt auf dem Standpunkt, daß es nach S 4 Ziffer 1 nicht erforderlich sei, daß der Gehalt im ersten Arbeitsjahr unmittelbar in der Werkstätte tätig sein müsse. Sie könne daher einen Gehalt im ersten Gehaltsjahr, auch wenn er bei ihr mit Unterbrechung tätig sei, nach dem Tarif entrichten, wenn er in einem anderen Betrieb sei.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein (Rechtsanwalt des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Unter „Ausgelenkt“ versteht der Tarif (S 4 Ziffer 1) die Gehälts im ersten Gehaltsjahr in der Werkstätte. Diese Ausnahmestellung ist dem Arbeitnehmer zu Lasten der Tätigkeit des Ausgelenkten unmittelbar in die Gehaltsliste anzusetzen, daß er in Dienstverhältnis bei der Beherrin zu werden, die Gehältsliste zu ändern, wie die Dienstverhältnisse aufgeführt, so hat der junge Gehalt an, Ausgelenkt zu sein. Er hat in jeder neuen Stellung den ordnungsmäßigen Gehältslohn seiner Altersklasse zu be-

anspruch. Daß nun die Eigenheit als Ausgelenkter wieder aufleben soll, wenn er irgendwo anderwärts tätig war und im Laufe seines ersten Gehältsjahres von der Beherrin wieder eingestellt wird, entbehrt jeder tariflichen Grundlage. Im gleichen Sinne hat das Reichsochsenamt bereits entschieden.

Der Gehalt S. war daher nach Klasse A zu entlohnen, und die Beflagte ist verpflichtet, den für die erste Woche abgezogenen Gehältslohn zu entrichten.

Da die Summen selbst nicht bestritten sind, so zu erkennen wie zu gehen.

Su S 5 des Tarifs
Freilassung des 1. Mai als Feiertag
(Entscheidung vom 8. Mai 1923)

Entscheidung

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Parteien haben sich über die nach S 5 Ziffer 1 des Tarifs oris- oder befristungsweise zu vereinbarenden Feiertage, welche zu entlohnen sind, nicht verständigen können. Der Kläger verlangt Bezahlung für den 1. Mai, Beflagter hat den Antrag abgelehnt. Das Schiedsamt hat die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Das Reichsochsenamt mußte die Berufung zurückweisen. S 5 Ziffer 1 des Tarifs enthält die Bestimmung, daß die Feiertage oris- oder befristungsweise zu vereinbaren sind. Es mag dahingestellt bleiben, welche Behörden für den Fall, daß die Parteien sich nicht einigen können, anzusehen sind. Jedenfalls ist der Gehältslohn für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht maßgebend.

Freilassung von drei Werkfeiertagen
(Entscheidung vom 5. Juni 1923)

Entscheidung

Der Ortsgruppe D. des Deutschen Buchdrucker-Vereins wird aufgegeben, mit den Gehälts des Bezirks D. des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, jeweils Berücksichtigung des Gehältszarfs gemäß S 5 Ziffer 1 des Tarifs in Verhandlungen einzutreten.

Tatbestand

Am Bezirk D. bestanden bisher nur sieben Feiertage. Am 11. April 1923 behandelte der Gehältslohn in D. an der Ortsgruppe des Deutschen Buchdrucker-Vereins D. den Antrag, nach S 5 Ziffer 1 des Tarifs außer dem Karfreitag und dem Simmetlichstag den 1. Mai als weiteren Feiertag zu vereinbaren. Eine Verhandlung der Parteien fand nicht statt, auf telephonische Anfragen vom 19. und 21. April wurde die Auskunft gegeben, die Antwort werde von der Ortsgruppe S. erteilt. Da trotz Protestes der Kläger gegen die Übertragung an S. keine Antwort erfolgte, erhebt der Bezirk D. des Verbandes der Deutschen Buchdrucker Klage beim Schiedsamt in S. Er protestiert gegen die Überweisung der Angelegenheit nach S., da die wichtigsten Feiertage nach S 5 des letzten Tarifs oris- oder befristungsweise vereinbaren sind. Die Beflagten vertreten den Standpunkt, daß es nicht der Wille des Tarifschlüsses bei der Entscheidung des S 5 des letzten Tarifs gewesen ist, dort, wo überhaupt keine abgetheilten Feiertage sind, solche zu schaffen. Da in D. nur sieben gesetzliche Feiertage bestehen, können sie es ab, den 1. Mai als achten neu anzuwerten.

Das Schiedsamt wies die Klage mit Stimmengleichheit ab. Hiergegen haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Beflagten zu verpflichten, mit den Gehälts des Bezirks D. zur Freilassung eines achten Feiertages in Verhandlungen einzutreten.

Entscheidungsgründe

Der S 5 Ziffer 1 stellt unter a—d fünf bestimmte Feiertage fest, und f—h drei weitere Feiertage, die oris- oder befristungsweise zu vereinbaren sind. Diese Bestimmungen sind in demselben Absatz und zweifelsfrei als bestimmte Feiertage an sieben Feiertage haben in D. unfristig bestanden. Die Beflagten verweigern aber mit Nachdruck, den achten Feiertag zu vereinbaren. Die Klage ist demnach abzuweisen, was ausgesagt, verpflichtet. Es ist gerade die Absicht des Tarifs, die früher herrschende Ungleichheit in der Entlohnung der Zahl der Feiertage aufzuheben. Es ist daher

die Gleichmäßigkeit der Zahl für ganz Deutschland eingeführt worden. Da der achte, von den Beflagten befristete Feiertag zu vereinbaren ist, war dem Antrage der Berufungslieferer stattzugeben.

Berechnung der Feiertage bei einer gemäß S 3 Ziffer 3 zum Zwecke der Verteilung der Arbeitszeit am Sonnabend
(Entscheidung vom 10. Februar 1923)

Entscheidung

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 21. Januar 1926 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

In der Buchdruckerei der Beflagten wird auf Grund der Vereinbarung zwischen der Firma und der Gehältsliste gemäß S 3 Ziffer 3 des Tarifs und laut Arbeitsordnung am Sonnabend 8 1/2 Stunden gearbeitet. In der Weihnachtswoche 1926 in der Freitag- und Sonnabend-Feiertage waren, veranlaßt die Firma, daß die festgesetzte Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen — also Montag bis Donnerstag einschließlich — teilweise bleiben müßte, die Gehälts also viermal 8 1/2 Stunden 34 Arbeitsstunden zu leisten hätten.

Die Gehälts sind der Ansicht, die tägliche Arbeitszeit betrage 8 Stunden; dementsprechend liege auch der Feiertag mit 8 Stunden. Sie hätten auch am Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag und Mittwoh 8 1/2 Stunden gearbeitet, am Donnerstag dagegen 6 1/2 Stunden, also zusammen im ganzen 32 Stunden.

Die Beflagten sind der Ansicht, die Gehälts je zwei Lohnstunden in Abzug gebracht.

Der klagende Verein (Ortsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) hat den Antrag, die Beflagten zu verpflichten, daß der Feiertag mit acht Arbeitsstunden zu bewerten ist, auch in solchen Betrieben, die vom Absatz 3 des S 3 Gebrauchs gemacht haben; die Beflagten sind der Ansicht, daß die Beflagten die Lohnzahlung zu verweigern;

3. festzustellen, daß die Firma auch dann nicht zum Lohnzahlung berechtigt war, wenn der von ihr eingemessene Standpunkt in der Feiertageleistung tariflich berechtigt war, sondern daß sie vielmehr gegen die Gehälts auf Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit flagbar werden müßte.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Der Gehältslohn ist demnach kein als unfristige Tariflage zugrunde zu legen, daß die Gehälts einen Wochenlohn erhalten. Schon hieraus ergibt sich, daß man nicht ohne weiteres einen Tageslohn konstruieren kann, um eine Entlohnungsgleichheit zu erreichen. Abgesehen von diesem, ist es besonders nicht, wo, wie in vorliegendem Falle, nicht an allen Wochentagen gleichmäßig gearbeitet wird. Das Reichsochsenamt stellt ferner auf dem Standpunkt, daß der S 3 Ziffer 3 des Tarifs die Bestimmung enthält, daß die Gehälts zu entlohnen, nichts anderes befragen will, als daß für die angeführten Feiertage ein Lohnzahl nicht erfolgen darf. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich aber, daß die Gehälts den Normallohn erhalten zu erhalten haben, ohne Rücksicht darauf, wie sich die normale Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage verteilt, und ab die Feiertage auf einen oder mehrere Wochentage verteilt sind. Es ist demnach, daß die zufällige Lage der übrigen Feiertage wird weder an der Arbeitszeit noch an der Wochentageentlohnung etwas geändert.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen den Arbeitvertragspartnern ist die Bestimmung nicht zu entnehmen, daß die Gehälts am Donnerstag vor Weihnachten, einem Wochentage, 8 1/2 Stunden arbeiten, wenn sie Anspruch auf den normalen Wochentage Gehälts stellen. Sie hätten, wenn 8 1/2 Stunden gearbeitet, sie können daher eine Entlohnung für die zwei Stunden, für welche sie die Arbeit zu Inzert verweigern, nicht verlangen. Sie beanspruchen nun die Freilassung, daß die Arbeiter, die den Feiertag nicht in der Lohn für diese zwei Stunden abzugeben, sondern auf Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit flagbar werden müßte. Sie überlegen zunächst dabei, daß sie mit ihrem Antrag zu vereinbaren, die Gehälts in der Weise zu entlohnen wollen. Die Beflagte soll unter allen Umständen zahlen, wenn die Gehältslohn einen Anspruch zu haben glaubt, und dann auf Rückzahlung fragen. Sie selbst sollten sich aber

für berechtigt, eigenmächtig, auch ohne Anrufung der Tarif-Inzertion Arbeit zu verweigern, noch dazu eine Arbeit, welche jedenfalls durch die Arbeitsordnung begründet wird. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß ein Nachlohn, der heranzu kommen ist, daß jeder Vertragspartner sich auf nicht jeden Anspruch des Gegners führen muß und dann erst kein Recht verweigern kann, weder nach Gehälts noch nach Tarif helfen.

Die Berufung der drei Klagenzettel vor danach be- rechtigt und die Berufung ferner zurückzuweisen.

Mitteilige Bezahlung eines Feiertags nach Kurzarbeit
(Entscheidung vom 8. Juni 1926)

Entscheidung

Der Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird stattgegeben. Den Klägern ist der Feiertag anteilig mit fünf Gehälts des Lohnes zu bezahlen.

Tatbestand

Bei der beflagten Firma wird seit längerer Zeit verfrist mit wöchentlich 40 Stunden gearbeitet, wobei geteilter Einstellung gemäß der Montag in jeder Woche arbeitfrei bleibt.

Der Osterwoche wurden die Gehälts, wie in der vor- ausgegangenen Karwoche, in Höhe des ihnen bei 40stündiger Arbeitszeit zuzubehörenden Verdienstes entlohnt. Sie erzielten jedoch nur 36 Stunden, weil am Donnerstag, Freitag und Samstag (wöchentlich) jeweils für die Karwoche, in der 31 1/2 Stunden, als auch für die Osterwoche, in der 40 Stunden gearbeitet wurde.

Die Klagen Gehälts sind der Ansicht, daß ihnen für den Ostermontag, der Arbeitserfüllung entsprechend, gemäß S 5 Ziffer 3 vom fünf Gehälts des üblichen Tageslohnes zu zahlen.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Reichsochsenamts vom 10. Februar 1926, auf welche die Beflagte sich stützt, kommt im vor- liegenden Fall nicht in Betracht. Die Beflagte nimmt an, daß bei der Kurzarbeit die 40stündige Arbeitszeit die normale ist, und daß die Kläger daher für 40 Stunden zu Recht entlohnt seien. Dies liegt aber voran, daß in der Osterwoche tarifmäßig fünf Gehälts gearbeitet wurden, was im vor- liegenden Fall. Die Osterwoche hatte fünf Arbeitstage. An diesen wurde 40 Stunden, also voll gearbeitet. Danach müßte der Ostermontag gemäß S 5 Ziffer 1 bis zur Arbeitszeit von 40 Stunden, der Osterdienstag fünf Gehälts des Lohnes fordern, nur dafür zu entlohnen.

Berechnung eines nichtausgehenden Feiertags bei einer gemäß S 3 Ziffer 3 zum Zwecke der Verteilung der Arbeitszeit an einem bestimmten Tage anderweitig geregelten
(Entscheidung vom 11. August 1923)

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Bei der beflagten Firma wird auf Grund einer Ab- wicklung zwischen der Gehältsleistung und der Gehälts- listung gemäß S 3 Ziffer 3 des Tarifs am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag je 8 1/2 Stunden, am Donnerstag 48 Stunden wöchentlich gearbeitet. Diese Abwicklung ist in die Arbeitsordnung aufgenommen. Der 17. November 1926, welcher in diesem Jahre auf Donnerstag (den 3. Juli) fiel, wurde als Feiertag festgesetzt. Die Gehälts sind demnach nicht entlohnt worden. Die Firma zog den Lohn für 39 Stunden, was, abgesehen von dem Lohn für 39 Stunden.

Die Kläger sind jedoch der Auffassung, daß nur 8 Stunden in Abzug gebracht werden dürfen, da die Arbeitszeit in Mittwoch 8 Stunden betrage und die rechte Stunde nur ein Gehälts für Sonntag und Montag sei. Sie selbst sind der Ansicht, daß die Gehälts am Sonnabend 48 Stunden wöchentlich gearbeitet. Die Gehälts sind demnach 39 Stunden ab, abgesehen von dem Lohn für 39 Stunden.

Die Beflagte hat die Zahlung abgelehnt.

die Gehältsmäßigkeit der Zahl für ganz Deutschland eingeführt worden. Da der achte, von den Beflagten befristete Feiertag zu vereinbaren ist, war dem Antrage der Berufungslieferer stattzugeben.

Berechnung der Feiertage bei einer gemäß S 3 Ziffer 3 zum Zwecke der Verteilung der Arbeitszeit am Sonnabend
(Entscheidung vom 10. Februar 1923)

Entscheidung

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 21. Januar 1926 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

In der Buchdruckerei der Beflagten wird auf Grund der Vereinbarung zwischen der Firma und der Gehältsliste gemäß S 3 Ziffer 3 des Tarifs und laut Arbeitsordnung am Sonnabend 8 1/2 Stunden gearbeitet. In der Weihnachtswoche 1926 in der Freitag- und Sonnabend-Feiertage waren, veranlaßt die Firma, daß die festgesetzte Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen — also Montag bis Donnerstag einschließlich — teilweise bleiben müßte, die Gehälts also viermal 8 1/2 Stunden 34 Arbeitsstunden zu leisten hätten.

Die Gehälts sind der Ansicht, die tägliche Arbeitszeit betrage 8 Stunden; dementsprechend liege auch der Feiertag mit 8 Stunden. Sie hätten auch am Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag und Mittwoh 8 1/2 Stunden gearbeitet, am Donnerstag dagegen 6 1/2 Stunden, also zusammen im ganzen 32 Stunden.

Die Beflagten sind der Ansicht, die Gehälts je zwei Lohnstunden in Abzug gebracht.

Der klagende Verein (Ortsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) hat den Antrag, die Beflagten zu verpflichten, daß der Feiertag mit acht Arbeitsstunden zu bewerten ist, auch in solchen Betrieben, die vom Absatz 3 des S 3 Gebrauchs gemacht haben; die Beflagten sind der Ansicht, daß die Beflagten die Lohnzahlung zu verweigern;

3. festzustellen, daß die Firma auch dann nicht zum Lohnzahlung berechtigt war, wenn der von ihr eingemessene Standpunkt in der Feiertageleistung tariflich berechtigt war, sondern daß sie vielmehr gegen die Gehälts auf Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit flagbar werden müßte.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Der Gehältslohn ist demnach kein als unfristige Tariflage zugrunde zu legen, daß die Gehälts einen Wochenlohn erhalten. Schon hieraus ergibt sich, daß man nicht ohne weiteres einen Tageslohn konstruieren kann, um eine Entlohnungsgleichheit zu erreichen. Abgesehen von diesem, ist es besonders nicht, wo, wie in vorliegendem Falle, nicht an allen Wochentagen gleichmäßig gearbeitet wird. Das Reichsochsenamt stellt ferner auf dem Standpunkt, daß der S 3 Ziffer 3 des Tarifs die Bestimmung enthält, daß die Gehälts zu entlohnen, nichts anderes befragen will, als daß für die angeführten Feiertage ein Lohnzahl nicht erfolgen darf. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich aber, daß die Gehälts den Normallohn erhalten zu erhalten haben, ohne Rücksicht darauf, wie sich die normale Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage verteilt, und ab die Feiertage auf einen oder mehrere Wochentage verteilt sind. Es ist demnach, daß die zufällige Lage der übrigen Feiertage wird weder an der Arbeitszeit noch an der Wochentageentlohnung etwas geändert.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen den Arbeitvertragspartnern ist die Bestimmung nicht zu entnehmen, daß die Gehälts am Donnerstag vor Weihnachten, einem Wochentage, 8 1/2 Stunden arbeiten, wenn sie Anspruch auf den normalen Wochentage Gehälts stellen. Sie hätten, wenn 8 1/2 Stunden gearbeitet, sie können daher eine Entlohnung für die zwei Stunden, für welche sie die Arbeit zu Inzert verweigern, nicht verlangen. Sie beanspruchen nun die Freilassung, daß die Arbeiter, die den Feiertag nicht in der Lohn für diese zwei Stunden abzugeben, sondern auf Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit flagbar werden müßte. Sie überlegen zunächst dabei, daß sie mit ihrem Antrag zu vereinbaren, die Gehälts in der Weise zu entlohnen wollen. Die Beflagte soll unter allen Umständen zahlen, wenn die Gehältslohn einen Anspruch zu haben glaubt, und dann auf Rückzahlung fragen. Sie selbst sollten sich aber

für berechtigt, eigenmächtig, auch ohne Anrufung der Tarif-Inzertion Arbeit zu verweigern, noch dazu eine Arbeit, welche jedenfalls durch die Arbeitsordnung begründet wird. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß ein Nachlohn, der heranzu kommen ist, daß jeder Vertragspartner sich auf nicht jeden Anspruch des Gegners führen muß und dann erst kein Recht verweigern kann, weder nach Gehälts noch nach Tarif helfen.

Die Berufung der drei Klagenzettel vor danach be- rechtigt und die Berufung ferner zurückzuweisen.

Mitteilige Bezahlung eines Feiertags nach Kurzarbeit
(Entscheidung vom 8. Juni 1926)

Entscheidung

Der Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird stattgegeben. Den Klägern ist der Feiertag anteilig mit fünf Gehälts des Lohnes zu bezahlen.

Tatbestand

Bei der beflagten Firma wird seit längerer Zeit verfrist mit wöchentlich 40 Stunden gearbeitet, wobei geteilter Einstellung gemäß der Montag in jeder Woche arbeitfrei bleibt.

Der Osterwoche wurden die Gehälts, wie in der vor- ausgegangenen Karwoche, in Höhe des ihnen bei 40stündiger Arbeitszeit zuzubehörenden Verdienstes entlohnt. Sie erzielten jedoch nur 36 Stunden, weil am Donnerstag, Freitag und Samstag (wöchentlich) jeweils für die Karwoche, in der 31 1/2 Stunden, als auch für die Osterwoche, in der 40 Stunden gearbeitet wurde.

Die Klagen Gehälts sind der Ansicht, daß ihnen für den Ostermontag, der Arbeitserfüllung entsprechend, gemäß S 5 Ziffer 3 vom fünf Gehälts des üblichen Tageslohnes zu zahlen.

Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Reichsochsenamts vom 10. Februar 1926, auf welche die Beflagte sich stützt, kommt im vor- liegenden Fall nicht in Betracht. Die Beflagte nimmt an, daß bei der Kurzarbeit die 40stündige Arbeitszeit die normale ist, und daß die Kläger daher für 40 Stunden zu Recht entlohnt seien. Dies liegt aber voran, daß in der Osterwoche tarifmäßig fünf Gehälts gearbeitet wurden, was im vor- liegenden Fall. Die Osterwoche hatte fünf Arbeitstage. An diesen wurde 40 Stunden, also voll gearbeitet. Danach müßte der Ostermontag gemäß S 5 Ziffer 1 bis zur Arbeitszeit von 40 Stunden, der Osterdienstag fünf Gehälts des Lohnes fordern, nur dafür zu entlohnen.

Berechnung eines nichtausgehenden Feiertags bei einer gemäß S 3 Ziffer 3 zum Zwecke der Verteilung der Arbeitszeit an einem bestimmten Tage anderweitig geregelten
(Entscheidung vom 11. August 1923)

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Bei der beflagten Firma wird auf Grund einer Ab- wicklung zwischen der Gehältsleistung und der Gehälts- listung gemäß S 3 Ziffer 3 des Tarifs am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag je 8 1/2 Stunden, am Donnerstag 48 Stunden wöchentlich gearbeitet. Diese Abwicklung ist in die Arbeitsordnung aufgenommen. Der 17. November 1926, welcher in diesem Jahre auf Donnerstag (den 3. Juli) fiel, wurde als Feiertag festgesetzt. Die Gehälts sind demnach nicht entlohnt worden. Die Firma zog den Lohn für 39 Stunden, was, abgesehen von dem Lohn für 39 Stunden.

Die Kläger sind jedoch der Auffassung, daß nur 8 Stunden in Abzug gebracht werden dürfen, da die Arbeitszeit in Mittwoch 8 Stunden betrage und die rechte Stunde nur ein Gehälts für Sonntag und Montag sei. Sie selbst sind der Ansicht, daß die Gehälts am Sonnabend 48 Stunden wöchentlich gearbeitet. Die Gehälts sind demnach 39 Stunden ab, abgesehen von dem Lohn für 39 Stunden.

Die Beflagte hat die Zahlung abgelehnt.

